

Die rechtfertigende Einwilligung ist gewohnheitsrechtlich anerkannt. Die Voraussetzungen sollten wegen der mangelnden Regelung im StGB auswendig gelernt werden.

1. Disponibilität des Rechtsguts

Dies ist zu verneinen, wenn es nicht um das Rechtsgut der betroffenen Person geht. Betroffen können insbesondere Rechtsgüter der Allgemeinheit sein; die Straßenverkehrsdelikte schützen etwa die allgemeine Verkehrssicherheit.

Auch bestehen einige Einwilligungssperren im StGB. § 216 StGB ist etwa Grund für die Einwilligungssperre bei Tötungsdelikten. Auch ist die Einwilligung bei Körperverletzungsdelikten nach § 228 StGB bei sittenwidrigen Körperverletzungen ausgeschlossen.

2. Einwilligungserklärung

Die Einwilligung muss vom Rechtsgutsinhaber (ausdrücklich oder konkludent) erklärt werden.

3. Keine Willensmängel

Die Einwilligung darf nicht auf Täuschung, Drohung, Zwang o.ä. beruhen.

4. Einwilligungsfähigkeit

Dies meint die geistige und sittliche Reife des Einwilligenden. Der Einwilligende muss die Tragweite der Einwilligung sachgerecht einschätzen können.

5. Kenntnis der Einwilligung des Täters

Der Täter muss das subjektive Rechtfertigungselement aufweisen. Sollte er keine Kenntnis von der Einwilligung haben, kommt ein Versuch in Betracht.

Daneben gibt es die mutmaßliche und die hypothetische Einwilligung. Beide haben unterschiedliche Anwendungsbereiche. Bei der mutmaßlichen Einwilligung muss beurteilt werden, wie der Betroffene die Situation entschieden hätte. Es ist also sein mutmaßliches Interesse zu ermitteln. Zu- und Umstände vor der Tat, die Weltanschauung, eigene Wünsche und Eigeninteressen des Betroffenen sind als Maßstab heranzuziehen.

Bei der hypothetischen Einwilligung liegt tatsächlich eine erklärte Einwilligung vor, die aber unwirksam ist, etwa weil die Patientenaufklärung des Arztes (§ 630e BGB) fehlerhaft war. Eine hypothetische Einwilligung liegt vor, wenn der Betroffene auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung die Einwilligung erklärt hätte.

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahrgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

